

Stefan Walser

Stefan Walser

---

Fax: +49

Email:

Staatsanwaltschaft Karlsruhe  
Akademiestraße 6-8 (Hauptgebäude)

76133 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:  
StAw-Ka-1-25/EUV

19. Mai 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

2700 Js 15447/25

03.05./03.05.2025

2025-05-19\_anStAw-Karlsruhe-2700-Js-15447-25\_Rechtsbehelf.odt

Widerspruch / Beschwerde – Rechtsbehelf

Verteiler:

- Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Akademiestraße 6-8, 76133 Karlsruhe
- Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.05.2025 erhielt ich in Hamburg von Ihnen aus Karlsruhe mit Az. 2700 Js 15447/25 per gewöhnlicher Briefpost ein Dokument, das angeblich am 03.05.2025 angefertigt worden war. Es handelt sich dabei um einen faktisch unmöglichen Vorgang; daran ändert auch eine kriminologischer Sicht nichts.

Beschwerde: Gegen die Verfügung 2700 Js 15447/25 vom 25.04.2025, mit der von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf Grund meiner Strafanzeige vom 18.04.2025 (Eingang bei Ihnen am 20.04.2025) abgesehen wird, wird Beschwerde (jedenfalls das zulässige Rechtsmittel) eingereicht.

Begründung:

Die Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergibt sich aus § 152 Abs. 2 StPO:

*„Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“*

„sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ ist hierbei auch nach kriminalistischen Erfahrungen auszulegen.

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen, die eine strafbare Handlung möglich erscheinen lassen. Bloße Vermutungen oder vage Anhaltspunkte reichen nicht aus. Ein Anfangsverdacht muss dabei weder dringend noch hinreichend sein, da die detaillierte Sachverhaltserforschung gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.

Das heißt, so wie es der Gesetzestext eindeutig besagt: „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ genügen vollständig und lösen somit entsprechend § 152 Abs. 2 StPO die Ermittlungspflichten aus.

Bereits die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen reicht aus, Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bloß mittelbare Gefährdung kann ausreichen. Hier geht es auf Grund meiner Anzeige um die gewichtige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen mit konkret benannten Anhaltspunkten.

Mit meiner Strafanzeige vom 18.04.2025 (Eingang bei Ihnen am 20.04.2025) waren „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ benannt worden, weil öffentlich bekannte Datumsangaben zu Abläufen benannt worden waren. Ausserdem war dazu ausführlich vorgetragen worden:

1. Objektive Tatbestandsmerkmale: Vorliegen eines Dienstgeheimnisses, unbefugte Offenbarung, Gefährdung öffentlicher Interessen.
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz des/der Handelnden unter Berücksichtigung expliziter gesetzlicher und verwaltungsinterner Sicherungsmaßnahmen im Bundesverfassungsgericht zur Veröffentlichungsverfahren.

An die Annahme des Anfangsverdachts dürfen keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil das Ermittlungsverfahren gerade der Erforschung des Sachverhalts dient !

Ohne überhaupt nähere Angaben zu haben wird von der StAw KA vollkommen gewillkürt spekuliert, dass davon auszugehen ist, dass ein Officialdelikt nicht vorliegt, wenn ein anderes Verhalten auch nur möglich erscheint. Mit diesem Scheuklappenblick kann man wohl jegliche Ermittlungspflichten aussetzen. Die StAw KA geht, aus welchem Grund auch immer, davon aus, dass das Finanzgericht Hamburg sein Urteil nach § 105 Abs. 4 FGO innerhalb von zwei Wochen hätte vervollständigen können, weil dann der BVerfG-Beschluss hätte schon veröffentlicht sein können.

Diese Annahme ist durch beweisbare Vorgänge im Bundesverfassungsgericht widerlegt:

Schon in meinem Schreiben vom 18.04.2025 hatte ich dargelegt, dass betriebsintern § 32<sup>1</sup> GOBVerfG gilt und strenge verfahrensrechtliche Sicherungen durch ein klares mehrstufiges Sicherungssystem anzuwenden sind. Zwar hatte ich noch nicht auf die **DSGVO**<sup>2</sup> Bezug genommen, aber es ist völlig klar, dass sich das BVerfG an das Gesetz halten muss, Rechtsbeugung und Falschangaben oder verfälschende Angaben<sup>3</sup> in einem BVerfG unzulässig sind. Eine Veröffentlichung des Beschlusses 1 BvR 2318/19 kommt erst dann in Betracht, „*wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist*“.

Damit hat das BVerfG sicherzustellen, dass pseudonymisierte Personen und deren personenbezogene Daten entsprechend der DSGVO öffentlich richtig<sup>3</sup> dargestellt werden **und** dass die personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben und verarbeitet<sup>3</sup> worden waren. Hamburg war zur Stellungnahme aufgefordert worden, hatte aber seinen Pflichten iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG und speziell zu Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG **und** Gewährleistung der eigenen Kassensicherheit pflichtwidrig iVm u.a. § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen) entsagt.

Nach der Beschlussfassung und vor der Veröffentlichung durchlaufen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen mehrstufigen Prüfungs- und Freigabeprozess. Der zuständige Berichterstatter, hier Hr. Radtke, überprüft den Text auf formale und inhaltliche Korrektheit. Nach § 32<sup>1</sup> GOBVerfG bedarf es zusätzlich der Billigung des Vorsitzenden, hier Hr. Harbarth.

Erst danach erfolgt die Zustellung an die Prozessbeteiligten.

- 
- 1 § 32 GOBVerfG (Unterstreichung durch den Anzeigenerstatter)
    - (1) *Amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des berichterstattenden Mitglieds des Senats und des oder der Vorsitzenden und dürfen erst veröffentlicht werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.*
    - (2) *Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.*
  - 2 Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016
  - 3 Die Richtigkeit von personenbezogenen Daten ist eine der Grundsätze der DSGVO. Zudem müssen die Daten rechtmäßig erhoben worden sein. Ein Verfassungsgericht, das in Willkür oberflächliche Subsumtionen vornimmt und die Rechtmäßigkeit der Erhebung nicht prüft, muss mit Widerspruch rechnen. **Wenn** das BVerfG in seiner Begründung zu 1 BvR 2318/19 schreibt, „*Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte im Februar 2014 die Inobhutnahme der Beschwerdeführenden zu 2) und 3) durch das Hamburger Jugendamt. Sie wurden in zuletzt unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein untergebracht.*“ und folglich die Rechtswidrigkeit sowohl der Inobhutnahme (VG Hamburg 13 K 1081/14, rechtskräftig, **Beweis Anlage 2**) als auch die Rechtswidrigkeit der Unterbringung unter Missachtung von §§ 89c, 129a, 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 258, 258a, 261, 263, 266, 331ff StGB (VG Hamburg 13 K 4015/19, 13 K 944/20 und 13 K 1589/20) und Völkerrechtsstraftaten aus UN-CPED und Völkerrechtsverstößen aus u.a. EMRK, UN-KRK, etc. unter schlägt, **dann** ist eine „*Nicht-Annahme-Entscheidung*“ ein Verstoß gegen u.a. Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG, **dann** rechnet das BVerfG auch mit der entsprechenden Gegenwehr, u.a. einer Gegenvorstellung. Und die Gegenvorstellung ist erfolgt.

Ausweislich Beweis Anlage 1 hat das BVerfG erst am 03.02.2021 den Vorgang zur Mitteilung an die Beteiligten abgeschlossen, denn der Datumsstempel ist manuell angebracht worden.

Mit diesem Zeitverlauf ist bewiesen, dass es sich bei der Annahme der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bzgl. der Zwei-Wochen-Frist aus § 105 FGO um eine völlig gewillkürte Annahme handelt.

Fazit: Die Begründung zur Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens ist bewiesen unzutreffend! Erschwerend wird auf das Verfahren 1200 Js 17221/25 Bezug genommen: Ausgerechnet mit der Begehung eines Urkundsdelikts werde ich über die Nichteinleitung informiert; nur weil man im Schlossbezirk etwas vormacht, heißt das nicht, das man das nachmachen darf.

Weil man plötzlich in Versuchung geraten könnte, die originär gesetzlich übertragenen Handlungspflichten zu Amtsdelikten zu erfüllen, lässt man sich wohl von jedem nur erdenklichen Irrsinn abhalten, den Rechtsstaat auf Basis des Grundgesetzes iVm Art. 2 EU-Vertrag aus seiner Proklamation<sup>4</sup> in die Rechtswirklichkeit zu überführen. Damit stellt sich die Frage: Welche nächste Spekulation ist wohl zu erwarten, um ein Ermittlungsverfahren zu verweigern?

### Fußnote 3

„Die Richtigkeit von personenbezogenen Daten ist eine der Grundsätze der DSGVO. Zudem müssen die Daten rechtmäßig erhoben worden sein. Ein Verfassungsgericht, das in Willkür oberflächliche Subsumtionen vornimmt und die Rechtmäßigkeit der Erhebung nicht prüft, muss mit Widerspruch rechnen.

**Wenn** das BVerfG in seiner Begründung zu 1 BvR 2318/19 schreibt, *„Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte im Februar 2014 die Inobhutnahme der Beschwerdeführenden zu 2) und 3) durch das Hamburger Jugendamt. Sie wurden in zuletzt unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein untergebracht.“* und folglich die Rechtswidrigkeit sowohl der Inobhutnahme (VG Hamburg 13 K 1081/14, rechtskräftig, **Beweis Anlage 2**) als auch die Rechtswidrigkeit der Unterbringung unter Missachtung von §§ 89c, 129a, 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 258, 258a, 261, 263, 266, 331ff StGB (VG Hamburg 13 K 4015/19, 13 K 944/20 und 13 K 1589/20) und Völkerrechtsstraftaten aus UN-CPED und Völkerrechtsverstößen aus u.a. EMRK, UN-KRK, etc. unterschlägt, **dann** ist eine *„Nicht-Aannahme-Entscheidung“* ein Verstoß gegen u.a. Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG, **dann** rech-

---

4 Das Datum der Bekanntgabe des Grundgesetzes im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949 Nr. 1 war jedenfalls der 23.05.1949.

net das BVerfG auch mit der entsprechenden Gegenwehr, u.a. einer Gegenvorstellung. Und die Gegenvorstellung ist erfolgt.“

ist für Ihre Pflichten aus § 152 Abs. 2 StPO nicht unerheblich: Officialdelikte müssen nicht angezeigt werden, sondern es genügt die Kenntnis der Ermittlungsbehörde. Sie haben nunmehr nicht nur im Zusammenhang mit der Missachtung von Grundrechten Organversagen der Justiz vorliegen, sondern auch zu Hamburgs Zahlungen auf Grund von Privatverträgen an Private ab 24.02.2014, für die es keine Rechtsgrundlage gibt (Kassensicherheit iVm §§ 89c, 129a, 239a, 239b StGB). Die damit verbundene Verjährungsfrist ist Ihnen und den ab 24.02.2014 vollstreckenden garantenpflichtigen Beteiligten und den die Vollstreckung nicht verhindernden garantenpflichtigen Richtern aus Karlsruhe (**Beweis Anlage 3**: 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014, Hr. Kirchhof, Hr. Eichberger, Fr. Britz) bekannt (§§ 13, 138 u.a. StGB). Lesen Sie jetzt noch einmal Fußnote 4.

### **Anlagen und Sachvortrag:**

1. Anschreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 03.02.2021, Posteingang bei mir am 06.02.2021, und Seite 1 der BVerfG-Entscheidung 1 BvR 2318/19.
2. Tenor des Verwaltungsgerichts Hamburg zu 13 K 1081/14
3. 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014: Hr. Kirchhof, Hr. Eichberger und Fr. Britz hatten im Wissen, dass Hamburg ab rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen am 24.02.2014 keine Rechtsgrundlage für Privatverträge mit dem Kinderhaus Wiedenloh (Bunsloh, Schleswig-Holstein) hatte, eine Nicht-Annahme-Entscheidung getroffen. Es war aber das private Kinderhaus Wiedenloh, das die rechtswidrige Unterbringung unter Missachtung von §§ 89c, 129a, 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 258, 258a, 261, 263, 266, 331ff StGB und den Verstoß gegen die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen, EMRK, UN-KRK, UN-CAT, EU-Opferschutzrichtlinie, etc. besorgte **und** ab 24.02.2014 aus Hamburgs Steuerkasse zu Privatverträgen bezahlt worden war.

Noch einmal zur **DSGVO und der EU-Opferschutzrichtlinie** und der Entscheidung 1 BvR 2318/19, dessen Veröffentlichung zu untersuchen ist: Die benannten Aktenzeichen 12 UF 52/14, 895 F 30/14, 12 UF 202/13 und 895 F 103/13 aus 1 BvR 1962/14 befinden sich auch in 1 BvR 2318/19. Das Verfahrensrecht, eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, darf nicht gegen EU-Recht (hier EU-Opferschutzrichtlinie und DSGVO) verstoßen, so der Tenor in EuGH 106/77 vom 09.03.1978, Zitat:

*„Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede – auch spätere – entgegenstehende Bestim-*

*mung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“*

Die Vorbildleistung des BVerfG ist unerträglich. Organisationen auf Grundlage des Grundgesetzes, die für sich in Anspruch nehmen, die erste Silbe im Wort Rechtsstaat bis zur Unkenntlichkeit zu verleugnen, sind im Wesen und im Rechtswesen unerträglich.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser